



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 27. Mai 2013

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 und der
direkten Bundessteuer pro 2009 und 2010

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 6. Mai 2011 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 in Höhe von CHF 1'939.00 bzw. von CHF 376.95 sowie der direkten Bundessteuer pro 2009 und 2010 in Höhe von CHF 349.15 bzw. von CHF 66.95.

Auf Rückfragen der Steuerverwaltung reichte der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. August 2011 und 20. September 2011 zusätzliche Unterlagen ein.

Mit Entscheid vom 21. September 2011 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch des Rekurrenten und Beschwerdeführers ab. Zur Begründung führte sie an, dass auf Grund der gemachten Budgetangaben monatliche Ratenzahlungen an die offenen Steuerforderungen durchaus zumutbar seien.

- B. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2011 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid sinngemäss Einsprache. Er machte geltend, dass er nicht in der Lage sei, die ausstehenden Steuerforderungen zu begleichen. Seine Familie bestehe aus sechs Personen, vier Kinder, die die Schule besuchen und dazu kämen weitere Forderungen wie Miete und Nebenkosten. Das Einkommen aus der IV-Rente sei sehr gering, um eine so grosse Familie zu versorgen. Aus diesem Grund würde er sein Erlassgesuch erneuern.

Die Steuerverwaltung forderte mit Schreiben vom 18. Oktober 2011 diverse Unterlagen ein. Vom Rekurrenten und Beschwerdeführer und seiner Ehefrau würden noch Unterlagen betreffend des aktuellen Einkommens, Kontoauszüge von der Bank/Post, eine Kopie des Mietvertrages, Aufstellung der festen monatlichen Kosten, die Krankenkassenpolice 2011 sowie weitere Angaben und Unterlagen über Schulden und Vermögen benötigt werden. Auf die Rückfrage der Steuerverwaltung reichte der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. November 2011 diverse Unterlagen ein.

Mit Entscheid vom 29. März 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie an, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer nicht umfassend Auskunft erteilt habe und ein Budgetüberschuss bestehe, der zur Abzahlung der ausstehenden Steuern verwendet werden könne.

- C. Mit Schreiben vom 4. April 2012 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Rekurs bzw. Beschwerde. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 29. März 2012 und die Gewährung des Erlasses der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 sowie der direkten Bundessteuer pro 2009 und 2010.

Mit ergänzender Begründung hat der Rekurrent und Beschwerdeführer am 4. Juni 2012 entsprechend der Aufforderung der Steuerrekurskommission diverse Unterlagen eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen hat die Steuerrekurskommission mit Verfügung vom 4. Juli 2012 auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet.

In ihrer Vernehmlassung vom 20. August 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Der Rekurrent bzw. der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. März 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 4. April 2012 (Datum des Poststempels: 10. April 2012) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. März 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2009 und 2010 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Um festzustellen, ob sich der Rekurrent und Beschwerdeführer in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grossen Härte führt, sind Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet und führt aufgrund der Angaben und Unterlagen im vorliegenden Verfahren zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbedarf	1'200.00
Miete	75.00
Krankenkasse	338.50
Fahrtkosten	59.00
AHV-Beiträge	41.00
Unvorhergesehenes	100.00
Laufende Steuern	37.00
Total Ausgaben	1'850.50
Einnahmen	Betrag/Monat
IV Rente	1'210.00
Suva Rente	815.00
Total Einnahmen	2'025.00
Budgetüberschuss	174.50

b) Zu erwähnen ist, dass die Miete von CHF 50.00 pro Monat aussergewöhnlich tief ist. Diese Angaben sind dem vom Rekurrenten und Beschwerdeführer eingereichten Mietvertrag zu entnehmen. Dabei ist ersichtlich, dass es sich beim Mietobjekt um ein Mansardenzimmer von 10 m² handelt. Der Mietvertrag läuft zwar auf eine andere Person (B), aus den eingereichten Bankunterlagen geht jedoch hervor, dass

der Rekurrent und Beschwerdeführer einen Dauerauftrag von CHF 75.00 pro Monat an die Vermieterin eingerichtet hat. Die Abweichung zum Mietvertrag ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Aufgrund der tiefen Mietkosten ist jedoch der höhere Betrag zu berücksichtigen.

c) Die vom Rekurrenten und Beschwerdeführer geltend gemachten Unterstützungspflichten gegenüber seiner Familie wurden nicht nachgewiesen. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer geschieden ist. Über den Aufenthaltsort der Kinder liegen keine Angaben vor. Offensichtlich ist, dass die Kinder und die geschiedene Frau nicht beim Rekurrenten und Beschwerdeführer leben. In der Budgetberechnung ist somit nur ein Grundbetrag für eine alleinstehende Person von CHF 1'200.00 zu berücksichtigen.

d) Hinsichtlich der Krankenkassenprämie bleibt festzuhalten, dass die KVG-Prämie gemäss Versicherungspolice ab 1. Januar 2012 CHF 446.50 beträgt, die Prämienverbilligung ab 1. Januar 2012 CHF 108.00, somit ergibt dies Krankenkassenkosten von CHF 338.50.

e) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses beim Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2009 und 2010 nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 2'732.05 (Kanton und Bund) kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 16 Monaten beglichen werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Rekurrent und Beschwerdeführer nicht in einer finanziellen Notlage befindet und die ausstehenden Steuern innert zumutbarer Frist mit dem berechneten Budgetüberschuss beglichen werden können. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. Aufgrund der mit Verfügung vom 4. Juli 2012 bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und 2010 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 und 2010 wird abgewiesen.
 3. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.
 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.